

# Satzung der Deutschen Verkehrswacht

## Gebietsverkehrswacht Obernburg a. Main e. V.

(die aktuelle Fassung beinhaltet die Ursprungsfassung v. 22.01.1969, die neu gefasste Fassung v. 17.05.20000 sowie die 1. Änderung v. 14.04.2015 zur neu gefassten Fassung)

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht, Gebietsverkehrswacht Obernburg a. Main e. V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Obernburg a. Main.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative ihrer Gliederungen
  - a) die Verkehrssicherheit zu fördern
  - b) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
  - c) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
  - d) die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten,
  - e) ihre Mitglieder und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten.
- (2) Der örtliche Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des ehemaligen Landkreises Obernburg a. Main, ohne die damals selbstständigen Gemeinden Pflaumheim und Wenigumstadt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Gebietsverkehrswacht erteilt steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen, sobald die Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt anerkannt ist. Diese Anerkennung ist alsbald zu beantragen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Gebietsverkehrswacht Obernburg a. Main e. V. hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft könnte erwerben
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen
  - c) Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Verbände und sonstige Vereinigungen.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied (Absatz 2) vollzieht der Vorstand. Sie ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Natürliche Personen, die sich um die Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder der Gebietsverkehrswacht Obernburg a. Main e. V. sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht Bayern e. V. und der Deutschen Verkehrswacht e. V. ohne Beitragspflicht gegenüber diesen Verbänden.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder, bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen deren bevollmächtigte Vertreter, und die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie können wählen und gewählt werden.
- (2) Noch nicht volljährige Mitglieder haben weder ein Stimmrecht noch können sie gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag eines Mitgliedes in begründeten Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (4) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. März eines Jahres zur Zahlung fällig.
- (5) Ehrenmitglieder und nicht volljährige Mitglieder sind beitragsfrei.

## § 5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluß,
- b) bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen durch Auflösung, Erlöschen, Austritt oder Ausschluß.
- c) Die Beendigung der Mitgliedschaft der Gebietsverkehrswacht Obernburg a. Main e. V. hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht Bayern e. V. und der Deutschen Verkehrswacht e. V. zur Folge.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muß bis spätestens 30.09. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gröblich gegen die Zwecke der Deutschen Verkehrswacht e. V. verstößt,
- b) wegen vorsätzlichem oder grobfahrlässigem, schwerwiegendem Fehlverhalten im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist,
- c) sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen,
- d) mit der Zahlung von mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluß beschließt der Vorstand.

Das Mitglied ist vor der Entscheidung in angemessener Weise zu hören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheid endgültig ist. Die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde.

## § 6

### Verhältnis zur Landesverkehrswacht Bayern e. V. und zur Deutschen Verkehrswacht e. V.

(1) Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in dem von ihr betreuten Gebiet Geltung zu verschaffen, wird die Gebietsverkehrswacht Obernburg a. Main e. V. die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e. V. und der Landesverkehrswacht Bayern e. V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.

(2) Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Gebietsverkehrswacht Obernburg a. Main e. V. mit den hierfür zuständigen Behörden selbstständig.

Für Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sich die Landesverkehrswacht Bayern e. V. ein.

## § 7 Organe des Vereins

Organe der Gebietsverkehrswacht Obernburg a. Main e. V. sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand
- (4) der Beirat.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht, die dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung vorzulegen ist, einem anderen Mitglied übertragen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter einzuberufen (Jahresmitgliederversammlung). Sie soll möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Landesverkehrswacht Bayern e. V. stattfinden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muß sie einberufen, wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand dies beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Einrücken der Einladung in der örtlichen Presse mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
- (7) Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte An-

träge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung erstreben.

- (8) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt
- a) den Vorstand,
  - b) den erweiterten Vorstand und
  - c) für jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer, die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben,
    - genehmigt den Haushaltsplan,
    - beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
    - entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes, - beschließt Änderungen dieser Satzung und die
    - Auflösung des Vereins,
    - entscheidet über Dringlichkeitsanträge,
    - behandelt die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung und befindet über alle sich ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (9) Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung muß mindestens den Geschäfts- und Kassenbericht enthalten sowie den Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes vorsehen.

## § 9

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 3 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt sind.
- (4) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Er ist in allen weder der Mitgliederversammlung, dem erweiterten Vorstand noch dem Beirat ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten entscheidungsbefugt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

- (6) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) Der Schatzmeister leitet die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins. Er hat insbesondere für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und die den Bedürfnissen des Vereins und den behördlichen Auflagen entsprechenden Bücher oder Karteien zu führen.
- (9) Der Geschäftsführer hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren. Weitere Aufgaben können ihm von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zugewiesen werden.
- (10) Die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern während des Geschäftsjahres ist in dringenden Fällen durch den erweiterten Vorstand zulässig und gilt bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl. Die Wahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (11) Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

## § 10

### Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den in § 9 genannten Vorstandsmitgliedern und weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer soll 10 Personen nicht überschreiten. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn nicht ein Mitglied die schriftliche Abstimmung beantragt.
- (2) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, können die verbleibenden Mitglieder einen kommissarischen Nachfolger ernennen.
- (3) Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt sind.
- (4) Der erweiterte Vorstand wirkt mit bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, bei der Durchführung größerer Aktionen und bei anderen wichtigen Angelegenheiten.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden (§ 9 Abs. 1) oder von einem vom Vorsitzenden beauftragten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (6) Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (7) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind für den Vorstand bindend.

## § 11 Beirat

- (1) Die Gebietsverkehrswacht Obernburg a. Main e. V. kann als sachverständige Gremium einen Beirat bestellen, der aus mindestens 3 – 4 Personen bestehen soll.
- (2) Der Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die durch ihre Tätigkeit oder Fachkenntnisse oder Erfahrungen mit dem Verkehrswesen und der Verkehrssicherheitsarbeit verbunden sind.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder vom Vorstand berufen. Mitglieder des engeren Vorstandes können nicht dem Beirat angehören. Aus besonderen Gründen können auch Nichtmitglieder des Vereins in den Beirat berufen werden.
- (4) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand und erweiterten Vorstand in der Vereinsarbeit zu unterstützen und zu beraten.
- (5) Zu diesem Zwecke wird der Beirat zu den Sitzungen des engeren und erweiterten Vorstandes nach Bedarf und Ermessen des Vorsitzenden zugezogen.  
Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Beirat zu den Vorstandssitzungen beizuziehen. Die Beiratsmitglieder haben als solche in den Sitzungen nur beratende Stimme. In Mitgliederversammlungen ist der Beirat immer zuzuziehen. Hier haben die Beiratsmitglieder, soweit sie Vereinsmitglieder sind, Stimmrecht.

## § 12 Kassenprüfer

- (1) Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen kommissarischen Kassenprüfer bestellen.
- (3) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Schatzmeisters hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung, sowie in der Überprüfung der Vollzähligkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung bekanntzugeben, bevor letztere den Vorstand entlastet.

## § 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Dabei muß mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat später stattfinden darf, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen der Landesverkehrswacht Bayern e. V. zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Gehälter- und Versorgungsansprüche sowie sonstige Verbindlichkeiten des aufgelösten Vereins sind vorab zu befriedigen.

Datum der Satzung: 22.1.1969

Datum der neu gefaßten Satzung: 17.05.2000

Datum der geänderten Satzung: 14.04.2015

Dietmar Fieger, 1. Vorsitzender